



# Die TRBA 250

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege<sup>1</sup>

**Die Fassung „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250“ vom 17. Mai 2006 wurde am 18. Februar 2008 weiter verschärft.**

Die Arbeitgeberpflichten zum Schutz vor Nadelstichverletzungen sind verbindlicher festgeschrieben. Diese Änderungen stehen im Abschnitt 4.2.4 der TRBA 250.

## Die „Fakten“ auf einen Blick:

- Die Soll-Vorschrift zum Einsatz von Sicherheitsprodukten wurde durch eine **Muss-Vorschrift** ersetzt.
- Die Arbeitsbereiche für den Einsatz von Sicherheitsprodukten wurden wie folgt eindeutig definiert:
  - Bei Umgang mit Patienten, die mit Erregern ab Risikogruppe 3 (einschl. 3\*\*) infiziert sind und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen.
  - Rettungsdienste
  - Notfallaufnahme
  - Gefängniskrankenhäuser
  - Fremdgefährdende Patienten
  - Bei Gefahr von Infektionsübertragung bei Austausch von Körperflüssigkeiten (z. B. bei Blutentnahme, Punktion zur Entnahme von Körperflüssigkeiten)
- Es ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass Beschäftigte in der Lage sind, sichere Arbeitsgeräte richtig anzuwenden.
- Sichere Arbeitsgeräte zur Verhütung von Stich- und Schnittverletzungen dürfen Patienten nicht gefährden.

### Die Änderung vom 18. Februar 2008:

- Herkömmliche Arbeitsgeräte dürfen weiter eingesetzt werden, wenn:
  - nach der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Betriebsarztes ermittelt wird, dass das Infektionsrisiko vernachlässigt werden kann.
    - ein vernachlässigbares Infektionsrisiko besteht z. B., wenn der Infektionsstatus des Patienten bekannt ist und insbesondere für HIV und HBV und HCV negativ ist<sup>3</sup>.
  - das Ergebnis dieses Teils der Gefährdungsbeurteilung ist gesondert zu dokumentieren.

## Übersicht für den Einsatz von Sicherheitsprodukten

Einsatzbereich	Einsatz von Sicherheitsprodukten	Tätigkeiten, bei denen „Körperflüssigkeiten“ in infektionsrelevanter Menge übertragen werden können.	Einsatz von Sicherheitsprodukten
Patienten die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 <sup>2</sup> oder höher infiziert sind	<b>verpflichtend</b>	Blutentnahmen	<b>verpflichtend</b>
Behandlung von fremdgefährdenden Patienten	<b>verpflichtend</b>	Sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten	<b>verpflichtend</b>
Rettungsdienst u. Notfallaufnahmen	<b>verpflichtend</b>	Ein vernachlässigbares Infektionsrisiko besteht, d. h. wenn der Infektionsstatus des Patienten HIV, HBV und HCV negativ ist <sup>3</sup> .	<b>nicht verpflichtend</b>
Gefängniskrankenhäuser	<b>verpflichtend</b>		

<sup>1</sup> Die technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuß für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRBA's sind die Grundlage für das Handeln der Berufsgenossenschaften.

<sup>2</sup> Erklärung, Quelle u. a. TRBA 105

<sup>3</sup> Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung notwendig

## Das bedeutet für Arbeitgeber im ambulanten Bereich:

Die aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen gelten auch für ambulant tätiges Personal, außer es ist absolut sichergestellt, dass der Patient nicht kritisch infektiös ist<sup>1</sup>.

Der Arbeitgeber (als Praxischef) kann durch die Berufsgenossenschaft für die Behandlungs- und Folgekosten bei einer Infektion seiner Angestellten mit den Erregern ab Risikogruppe 3 (einschl. 3<sup>\*\*</sup>)<sup>2</sup>, bedingt durch eine Nadelstichverletzung und bei Verstoß gegen die TRBA 250 in Regress genommen werden.

Nach § 10 BioStoffV hat der Arbeitgeber die Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu treffen.

Vor Gericht werden technische Regeln wie vorweggenommene Sachverständigengutachten aufgefasst.

### Die „Sicherheitsprodukte“ müssen über folgende Eigenschaften verfügen:

- Der Sicherheitsmechanismus ist Bestandteil des Systems und kompatibel mit anderem Zubehör.
- Seine Aktivierung muss mit einer Hand erfolgen können.
- Seine Aktivierung muss sofort nach Gebrauch möglich sein.
- Der Sicherheitsmechanismus schließt einen erneuten Gebrauch aus.
- Das Sicherheitsprodukt erfordert keine Änderung der Anwendungstechnik.
- Der Sicherheitsmechanismus muss durch ein deutliches Signal (fühlbar oder hörbar) gekennzeichnet sein.

## B. Braun empfiehlt, grundsätzlich mit Sicherheitsprodukten für eine im doppeltem Sinne höhere Anwendersicherheit zu arbeiten:

1. Immer gleiches Instrumentarium erhöht die Sicherheit der korrekten Anwendung.
2. Durch den ständigen Einsatz der Sicherheitsprodukte werden Gefährdungsbeurteilungen und Dokumentationen vermieden.

### Professionellen Schutz vor Gefährdungen durch Nadelstichverletzungen bieten diese Produkte:

- **Vasofix® Safety** - Sicherheitsvenenverweilkanülen
- **Surecan® SafeStep®** - Sicherheitsportkanülen
- **Venofix® Safety** - Sicherheitsvenenpunktionskanülen
- **Diacan® S** - Sicherheitsdialysekanülen
- **Solofix® Safety** - Sicherheitsblutlanzetten (ab Mitte 2008)
- **Medibox® 0,6L und 4,4L** - Sicherheitsentsorgungsbehälter

**Für Fragen stehen Außendienstmitarbeiter sowie das Innendienstteam jederzeit zur Verfügung.**

<sup>1</sup> Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung notwendig

<sup>2</sup> Erklärung, Quelle u. a. TRBA 105

**B | BRAUN**  
SHARING EXPERTISE

**B. Braun Melsungen AG**  
OPM

Carl-Braun-Straße 1  
34212 Melsungen  
Deutschland  
Tel (0 56 61) 71-33 99  
Fax (0 56 61) 71-35 50

[www.bbraun.de](http://www.bbraun.de)